



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Daten mit Personenbezug als insolvenzrechtlicher
Vermögenswert.
Zur insolvenzrechtlichen Behandlung und Verwertung des
Vermögens von Unternehmen der Digitalwirtschaft“**

Dissertation vorgelegt von Nicolas Hodgson

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Daten mit Personenbezug als insolvenzrechtlicher Vermögenswert

Zur insolvenzrechtlichen Behandlung und Verwertung des Vermögens von Unternehmen der Digitalwirtschaft

1. Einleitung

Mit der voranschreitenden Digitalisierung und den hierdurch entstehenden neuen Geschäftsmodellen haben Daten mit Personenbezug eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung gewonnen. Zuletzt veranschaulichte das von Meta eingeführte Abo-Modell, wonach Nutzer die Dienste ohne Werbeanzeigen gegen ein Entgelt nutzen können, den Wert solcher Datenbestände. Zwar lässt sich vom Preis des Abonnements nicht unmittelbar auf den Wert der Daten schließen. In seinem Geschäftsbericht gibt das Unternehmen aber zu erkennen, dass dessen Umsatz zu einem Großteil auf die Verarbeitung von Nutzerdaten zu Werbezwecken zurückzuführen ist. Derartige Entwicklungen werfen indes die Frage auf, wie mit dem erheblichen ökonomischen Wert von Datenbeständen in einem Insolvenzverfahren umzugehen ist. Aus insolvenzrechtlicher Perspektive ergeben sich für Daten mit Personenbezug drei zentrale Fragestellungen:

1. Sind Daten mit Personenbezug werthaltige Gegenstände, welche in die Insolvenzmasse fallen?
2. Welche datenschutzrechtliche Stellung nimmt in diesem Falle ein Insolvenzverwalter in Bezug auf die Daten ein?
3. Kann ein Insolvenzverwalter die Datenbestände verwerten und wie ist dies datenschutzrechtlich möglich?

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, ein umfassendes Bild der aktuellen Lage zu zeichnen und Handlungsempfehlungen für die Praxis zu entwickeln. Die Ergebnisse der Forschung tragen nicht nur zu einem tieferen Verständnis der insolvenzrechtlichen Behandlung von personenbezogenen Daten bei, sondern haben auch weitreichende Implikationen für die Praxis des Insolvenzrechts und für den Datenschutz in der digitalen Wirtschaft.

Anhand der Fragestellungen gliedern sich die weiteren Ausführungen in folgende fünf Abschnitte. Abschnitt 2 gibt zunächst zusammenfassend die Forschungsergebnisse zu den aufgeworfenen Fragestellungen wieder. In Abschnitt 3 wird sodann die Massezugehörigkeit von Daten mit Personenbezug nach aktueller Rechtslage näher beleuchtet. Ein Überblick über die datenschutzrechtliche Stellung des Verwalters in diesem Zusammenhang erfolgt in Abschnitt 4. Abschnitt 5 stellt anschließend die einem Insolvenzverwalter zur Verfügung stehenden Veräußerungsmöglichkeiten dar.

2. Ergebnisse

1. Hinsichtlich der zunächst entscheidenden Frage der Massezugehörigkeit von Daten mit Personenbezug kommt die vorliegende Untersuchung zu dem Ergebnis, dass solche Daten bereits nach aktueller Rechtslage als Vermögenswert des Schuldners angesehen werden können und damit grundsätzlich in die Insolvenzmasse fallen. Hierbei ist ein zur bisherigen Literatur abgewandeltes Datenverständnis zugrunde zu legen, welches unter Loslösung von der starren Aufteilung in Informationsebenen Daten unter Verknüpfung der semantischen, syntaktischen und strukturellen Ebene als einheitliches Rechtsobjekt betrachtet. Dies entspricht der Verkehrsauffassung und ermöglicht die insolvenzrechtliche Einordnung des Vermögenswerts. Die vom Insolvenzrecht geforderte Zuordnung folgt aus dem Geschäftsgeheimnisschutz, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Dass Daten letztlich nur eine faktische Vermögensposition ohne rechtliche Zuordnung darstellen, steht dem Insolvenzbeschluss nach hiesiger Ansicht nicht entgegen. Faktische Vermögenswerte können dann Bestandteil der Masse sein, wenn – neben weiteren Kriterien – eine rechtliche Zuweisung zum Schuldner gesichert ist.

2. Sind Daten mit Personenbezug Massegegenstand, begründet die Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) nach hiesiger Ansicht eine frühere Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters als bislang in der Literatur angenommen. Sobald das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf diesen übergegangen ist – also spätestens mit Verfahrenseröffnung –, ist der (vorläufige) Insolvenzverwalter als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne anzusehen. Wegen der Verantwortlichkeit müssen alle Verwaltertätigkeiten datenschutzrechtlich gerechtfertigt sein. Zwar wird in einigen Fällen eine Rechtfertigung bestehen, dennoch sollte der Gesetzgeber eine klarstellende Regelung in der Insolvenzordnung treffen und von dem durch die DS-GVO eröffneten Spielraum Gebrauch machen. Die dieser Zusammenfassung zugrundeliegende Arbeit bietet einen entsprechenden Regelungsvorschlag. Solange dies nicht erfolgt, sehen sich Verwalter einem Haftungs- und Bußgeldrisiko ausgesetzt.

3. Nach Ansicht der vorliegenden Arbeit ist für Fälle einer Veräußerung von Datenbeständen mit Personenbezug im Rahmen einer übertragenden Sanierung ein datenschutzrechtliches Sanierungsprivileg anzuerkennen. Ein solches Sanierungsprivileg ist für die Betroffenen interessengerecht. Zwar entfaltet eine Veräußerung Außenwirkung, soweit aber bei einer übertragenden Sanierung gewährleistet ist, dass der Geschäftsbetrieb als Gesamtheit fortgeführt wird, fällt die Interessenabwägung zugunsten der Veräußerung aus.

3. Daten mit Personenbezug als insolvenzrechtlicher Massegegenstand

Ob Daten mit Personenbezug ein Bestandteil der Insolvenzmasse von Unternehmen sind, ist für deren Finanzgläubiger und Gesellschafter eine Frage von elementarer Bedeutung. Nur in Bezug auf die Masse können die Gläubiger überhaupt auf eine Befriedigung hoffen. Das Insolvenzrecht ordnet das gesamte Vermögen, das dem Insolvenzschuldner „gehört“ nach § 35 Abs. 1 InsO der Insolvenzmasse zu.

3.1. Datenbegriff in der Rechtsordnung

Betrachtet man Daten, muss dabei zunächst das Rechtsobjekt identifiziert werden, bevor geprüft werden kann, ob die Erfordernisse des § 35 Abs. 1 InsO erfüllt sind. Entscheidend ist, was rechtlich unter dem Begriff „Daten“ überhaupt zu verstehen ist. Um einen Vermögenswert zuordnen zu können, muss geklärt werden, wie das Rechtsobjekt zu qualifizieren und abzugrenzen ist. Erst die Abgrenzbarkeit lässt eine rechtliche Einordnung zu.

Der Ausgangspunkt ist zweifelsohne nicht im Recht, sondern in der nicht-rechtlichen Sphäre zu wählen – nämlich der Informatik. Zwar gibt es auch diesbezüglich unterschiedliche

Vorstellungen, letztlich kann das Recht aber nicht für sich beanspruchen, die Realität zu schaffen. Es bildet stattdessen die wirtschaftliche und gesellschaftliche Realität ab, hat zwar gewiss konstitutive Ordnungsfunktion, ist aber auch erst eine Reaktion auf tatsächliche Gegebenheiten oder auf den Wunsch nach einem rechtlichen Rahmen.

In der einschlägigen ISO-Norm werden Daten als wiederinterpretierbare Repräsentation von Information in einer formalisierten Form, welche sich für Kommunikation, Interpretation oder Verarbeitung eignet, definiert. Die überwiegende juristische Fachliteratur hat sich der semiotischen Betrachtungsweise und der Unterteilung in eine syntaktische und semantische Ebene angeschlossen. Teilweise wurde erwogen, Rechtsfiguren an der syntaktischen Ebene, also der reinen Zeichenfolge, zu begründen. Als Folge solcher Bestrebungen wurden Daten auch in der weiteren juristischen Diskussion vornehmlich auf der syntaktischen Ebene verortet.

Bei der Betrachtung von Daten aus vermögensrechtlicher Perspektive greift dies indes zu kurz. Der informationstechnische Ausgangspunkt ist um die ökonomische Facette zu ergänzen. Das Insolvenzrecht verfolgt schließlich eine wirtschaftliche Ordnungsfunktion, bei der Vermögenswerte bestmöglich an Gläubiger ausgekehrt und in den Wirtschaftsverkehr freigesetzt werden sollen. Doch die wirtschaftliche Bedeutung von Daten folgt nicht allein aus der Zusammensetzung von Zeichen. Aus wirtschaftlicher Perspektive sind vor allem zwei Faktoren für die Werthaltigkeit von Daten mit Personenbezug entscheidend: (i) der Inhalt der Daten, also worauf sie sich beziehen und was sie aussagen und (ii) die digitale Verarbeitungsmöglichkeit.

Damit sind Daten für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung aus vermögensrechtlicher Perspektive als Verknüpfung des semantischen Gehalts, der eine potentielle Information enthält, mit der syntaktischen Form, welche die maschinelle Verarbeitung ermöglicht, zu verstehen. Nach hiesiger Ansicht handelt es sich bei Daten also um technische Abbildungen von Informationen in digitaler, maschinenlesbarer Form, welche aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften und ihres Bedeutungsgehalts zu Datenverarbeitungszwecken genutzt werden können und eine ökonomische Nützlichkeit aufweisen.

3.2. Massezugehörigkeit von Daten

Das Insolvenzrecht bestimmt in § 35 Abs. 1 InsO, dass diejenigen Gegenstände zur Insolvenzmasse zu zählen sind, welche dem Schuldner „gehören“. Für die klassische Dreiteilung der Vermögensgüter in bewegliche Sachen, unbewegliche Sachen und Rechte genügt diese Feststellung auch. Das Insolvenzrecht folgt damit der rechtlichen Zuweisung in anderen Rechtsgebieten.

Bei neuartigen Vermögensgütern, wie Daten mit Personenbezug, kommt die Schlichtheit der Bestimmung der Massegegenstände in § 35 Abs. 1 InsO jedoch an ihre Grenzen. Denn das Recht hält bis dato keine ausschließliche Zuweisung von Daten bereit. Weder die urheberrechtlichen Schutzrechte noch das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellerrechts gem. §§ 87a ff. UrhG wollen so recht auf die in dieser Untersuchung betrachteten Datenbestände passen. Ein Eigentumsrecht an Daten wurde versucht zu begründen, ist aber nach aktueller Rechtslage nicht anerkannt.

Auch das Datenschutzrecht der DS-GVO begründet keine Zuweisung der Daten. Denkbar wäre eine Zuweisung zu den Datenbetroffenen. Diesen stehen zwar Rechte in Bezug auf die Daten zu, hierbei handelt es sich aber um Schutzrechte und nicht um Rechte, die einen den Daten innewohnenden Vermögenswert zuordnen. Wenn Stimmen in der Literatur eine Zuordnung zu den Betroffenen befürworten und von den Daten der Betroffenen sprechen, so sind dies Vorschläge für ein Vermögensrecht der Betroffenen, welches in der aktuellen Konzeption des Datenschutzrechts aber nicht verankert ist.

Daten sind also in rechtlicher Hinsicht größtenteils faktisch wertvolle Positionen, über die ein Schuldner verfügt. Für die im Begriff des „Gehörens“ verankerte und für das Insolvenzrecht notwendige rechtliche Zuordnung genügt eine schlichte faktische Herrschaft des Schuldners aber nicht. Die bereits durch *Paulus/Berg* begründeten Kriterien zum Umgang mit solchen neuen Vermögenswerten sind daher weiterzuentwickeln. Damit ein Rechtsobjekt zur Insolvenzmasse gezählt werden kann, muss es individualisierbar, rechtlich zuordenbar, Gegenstand des Rechtsverkehrs und handelbar sein. Es darf zusätzlich nicht unübertragbar und nicht der Pfändung nach § 36 InsO entzogen sein. Daten mit Personenbezug erfüllen nach hiesiger Ansicht all diese Kriterien. Zwar bestehen keine Ausschließlichkeitsrechte an ihnen, die Zuordnung der faktischen Position lässt sich jedoch über den Geschäftsgeheimnisschutz erreichen.

4. Umgang mit Daten mit Personenbezug im Insolvenzverfahren

Da Daten mit Personenbezug zur Insolvenzmasse nach § 35 Abs. 1 InsO gehören oder zumindest gehören können, unterfallen sie auch der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters und dessen vorläufigen Formen im Eröffnungsverfahren. Dies führt zum Konflikt zwischen Insolvenzrecht und Datenschutzrecht. Während das Insolvenzrecht die bestmögliche Gläubigerbefriedigung bezweckt, also die wirtschaftlich ertragreichste Veräußerung aller zur Masse gehörenden Vermögenswerte, wozu auch die Verwertung der massezugehörigen Daten mit Personenbezug gehört, werden Verarbeitungstätigkeiten durch das Datenschutzrecht unter ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gestellt. Das Datenschutzrecht erlaubt eine Verarbeitung nur, wenn sie gerechtfertigt ist. Verletzt ein Verantwortlicher die datenschutzrechtlichen Pflichten, drohen ihm empfindliche Bußen.

Zu klären ist also, ob ein Insolvenzverwalter verantwortlich im datenschutzrechtlichen Sinne ist und damit nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze zu verantworten hat und in welchem Umfang er auf die Daten zugreifen und diese verarbeiten darf.

4.1. Verhältnis von Datenschutzrecht und Insolvenzrecht

Entscheidend für die Beantwortung der Frage der Verantwortlichkeit des Verwalters ist zunächst das Verhältnis von DS-GVO und Insolvenzrecht. Teilweise wird gar angenommen, dass der Anwendungsbereich der DS-GVO für Insolvenzverfahren gar nicht erst eröffnet sei.

Da es keine spezifische Regelung hinsichtlich des Verhältnisses gibt, ist auf die allgemeine Normenhierarchie zurückzugreifen. Als unmittelbar anwendbarer europäischer Rechtsakt hat die DS-GVO Vorrang. Insoweit ist eine die Anwendbarkeit der DS-GVO ablehnende Ansicht des AG Hamburg abzulehnen. Die Ansicht des AG Hamburg leidet unter mehreren handwerklichen Mängeln und hätte letztlich zur Konsequenz, dass dem europäischen Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Restrukturierungsrichtlinie fehlen würde, was nicht anzunehmen ist. Eine Bereichsausnahme für Insolvenzrecht ist also nicht überzeugend.

4.2. Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters nach der DS-GVO

Die DS-GVO bestimmt, dass verantwortlich ist, wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet. Maßgeblich ist die Einflussnahmemöglichkeit, die rechtlich begründet aber auch infolge tatsächlicher Gegebenheiten bestehen kann. Das Datenschutzrecht führt also bei der Bestimmung der Verantwortlichkeit in das Insolvenzrecht, wo die

Kompetenzen des Verwalters geregelt sind. Betrachtet man nun das Insolvenzrecht, ist zwischen Eröffnungsverfahren und eröffnetem Verfahren zu differenzieren, da die Befugnisse und Pflichten der Verwalterformen voneinander abweichen.

4.2.1. Eröffnetes Verfahren

Im eröffneten Verfahren geht mit der Bestellung des Insolvenzverwalters die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über. Der Verwalter tritt als Geschäftsleiter auf und trifft die Entscheidungen über die Massegegenstände. Da hierzu auch Daten mit Personenbezug gehören, entscheidet er über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung. Streit herrscht allerdings über die Frage, ab wann er dies tut. Teilweise wird eine Inbesitznahme (Ausübung eines Herrschaftsrechts) gefordert. Diese Ansicht will den Verwalter davor schützen, unerkannt für rechtswidrige Verarbeitungen in die Verantwortung gezogen zu werden. Sie übersieht aber ihre eigenen Folgen. Befürchtet ein Insolvenzverwalter datenschutzwidrige Verarbeitungen, wird er die Daten nicht anrühren, um nicht als Verantwortlicher zu gelten. Mit dem Übergang der Entscheidungskompetenz in Bezug auf das Unternehmen kann er aber als einziger rechtswidrige Datenverarbeitungen unterbinden. Der Schuldner, der in der Konsequenz Verantwortlicher wäre, hat keine Handlungsbefugnisse mehr. Leidtragende wären die Betroffenen, die keine Möglichkeit hätten, ihre Datenschutzrechte durchzusetzen. Nach Ansicht der vorliegenden Untersuchung muss der Insolvenzverwalter damit ab Bestellung als Verantwortlicher angesehen werden – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Grundsätze.

4.2.2. Eröffnungsverfahren

Auch im Eröffnungsverfahren kann nach hiesiger Ansicht ein vorläufiger Insolvenzverwalter als datenschutzrechtlich Verantwortlicher angesehen werden. Gerichte setzen regelmäßig vorläufige Verwalter ein, um einen weiteren Vermögensverfall der Massegegenstände zu verhindern. Vorläufige Verwalter treten also sichernd auf. Sie sollen nicht die Verwertung vorbereiten, sondern das Vermögen zusammenhalten. Aufgrund dieser Tatsache lehnen Literaturstimmen die Verantwortlichkeit ab oder schränken sie ebenfalls auf eine Inbesitznahme ein. Der VID nahm gar eine Auftragsverarbeitung an.

Dies ist nach hiesiger Ansicht jedoch abzulehnen, was erneut aus den datenschutzrechtlichen Grundsätzen folgt. Maßgeblich ist die Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung. Diese Entscheidungskompetenz hat ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter mit seiner Bestellung inne. Die Entscheidungsbefugnis des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters steht in Abhängigkeit seiner vom Gericht zugesprochenen Kompetenzen. Wurden ihm in Bezug auf Massegegenstände Kompetenzen erteilt, so geht auch auf den schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter insoweit die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über. Entgegen manchen Literaturstimmen ist ein Insolvenzverwalter also bereits deutlich früher im Verfahrensablauf datenschutzrechtlich verantwortlich und muss sich in Bezug auf Datenbestände des Schuldners datenschutzkonform verhalten. Dies birgt zwar Haftungsrisiken für Insolvenzverwalter, das Datenschutzrecht fordert aber deren Bewältigung auf Ebene der Rechtfertigung des Verwalterhandelns und nicht bereits bei der Frage der Verantwortlichkeit.

4.3. Rechtmäßigkeit des Verwalterhandelns bis zur Verwertung

Da (vorläufige) Insolvenzverwalter also bereits mit ihrer Bestellung Verantwortliche sind, müssen ihre Verwalterhandlungen in Bezug auf beim Schuldner vorzufindende Datenbestände nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO datenschutzrechtlich gerechtfertigt sein. Unterschieden

werden muss dabei zwischen der Fortführung des unternehmerischen Betriebs und den insolvenzspezifischen Datenverarbeitungshandlungen.

In Bezug auf Datenverarbeitungen bei der Fortführung des Unternehmens gilt die ursprüngliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage, etwa eine Einwilligung oder eine positive Interessenabwägung, fort. Dies gilt sowohl für das Eröffnungsverfahren als auch für das eröffnete Verfahren. Zu berücksichtigen sind nur die Folgen der §§ 103 ff. InsO.

Insolvenzspezifische Handlungen des Insolvenzverwalters bedürfen demgegenüber einer eigenständigen Rechtmäßigkeitsgrundlage. Gemeint sind solche Verarbeitungstätigkeiten, die der Insolvenzverwalter im Rahmen seiner Bestellung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Insolvenzverfahrens vornimmt. So wird ein Insolvenzverwalter die Datenbestände prüfen, um einen Überblick über deren Werthaltigkeit zu erlangen. Im Grundsatz kommt der Rechtfertigungsgrund der rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DS-GVO in Betracht. Angeknüpft werden könnte an die insolvenzrechtlichen Pflichten zur Fortführung des Unternehmens und Prüfung der Massegegenstände. Ob diese aber hinreichend spezifisch sind, wie es Art. 6 Abs. 2, 3 DS-GVO fordert, ist jedoch unklar. Das Insolvenzrecht ist nicht an das Datenschutzrecht angepasst. Es sprechen zwar gute Argumente für die Annahme einer rechtlichen Verpflichtung, ebenso gute aber auch dagegen. Eine rechtssichere Grundlage kann damit nicht geschaffen werden.

Es bleibt also nur die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DS-GVO. Hierbei sind alle Interessen, auch die von Dritten, gegeneinander abzuwägen und insbesondere auch die Folgen der Datenverarbeitung zu berücksichtigen. Bis zur Verwertung hat eine Verarbeitung nur Innenwirkung. Gleichzeitig besteht ein allgemeingesellschaftliches Interesse an einem wirkungsvollen Insolvenzverfahren. Dahinter müssen die Schutzinteressen der Betroffenen zurücktreten. Dies gilt sowohl für das Eröffnungsverfahren als auch das eröffnete Verfahren.

Für Verwalter stellt sich die Lage also wie folgt dar: Sie sind relativ früh im Verfahrensstadium als Verantwortliche anzusehen. Gleichzeitig ist das Insolvenzrecht nicht auf das Datenschutzrecht angepasst und Verwalter müssen sich mit einer Prüfung der Interessenabwägung abfinden. Dies birgt Rechtsunsicherheit für Verwalter und kostet Ressourcen in einer Phase, die zeitkritisch und ohnehin schon aufwändig ist.

Die DS-GVO eröffnet aber gesetzgeberischen Spielraum mit einer Öffnungsklausel für nationale Vorschriften. Diesen sollte der deutsche Gesetzgeber zur Förderung der Rechtssicherheit nutzen. Mit dem in der hiesigen Arbeit vorgestellten Regelungsvorschlag wäre einerseits die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters zweifelsfrei festgelegt und andererseits eine rechtssichere Grundlage für die Rechtmäßigkeit seiner insolvenzspezifischen Verarbeitungstätigkeiten bis zum Zeitpunkt der Verwertung geschaffen.

5. Veräußerung von Datenbeständen mit Personenbezug

Die Handlungen des Verwalters im Rahmen des laufenden Insolvenzverfahrens sind zu trennen vom Veräußerungsstadium, da sich die Interessenlage verschiebt. Im Gegensatz zu den insolvenzspezifischen Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Verwaltung des Unternehmens entfalten Verwertungshandlungen in Form von Veräußerungen durch die Übertragung an einen Dritten Außenwirkung. Besonders hier zeigen sich die gegensätzlichen Stoßrichtungen von Datenschutzrecht und Insolvenzrecht. Das Datenschutzrecht will beschränken, das Insolvenzrecht will verwerten.

Auch wenn es datenschutzneutrale Verwertungsmöglichkeiten gibt, zeigt die Praxis, dass die übertragende Sanierung die bedeutendste Verwertungshandlung darstellt. Bei ihr werden die Vermögenswerte einzeln übertragen, um eine Entschuldung des Unternehmens zu bewirken.

Wegen der Änderung des Verantwortlichen durch die Veräußerung an einen Dritten und die damit verbundene Verarbeitung der Daten, muss ein Datenverkauf datenschutzrechtlich gerechtfertigt sein. Eine Einwilligung ist meistens unpraktikabel. Eine rechtliche Verpflichtung kann auch nicht aus § 159 InsO geschlossen werden. Zwar soll der Verwalter verwerten, es ist aber nicht vorgegeben, wie er dies tut.

Der Verwalter ist also auf den Rechtfertigungstatbestand der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DS-GVO zurückgeworfen. Nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben muss er objektiv die Interessen der Betroffenen analysieren und die Folgen der Verwertung berücksichtigen. Insoweit macht es auch einen Unterschied, an wen die Daten verkauft werden und wie die Daten nach dem Verkauf verwertet werden sollen. Wegen der rechtlichen Unsicherheiten hat sich die Literatur und Praxis bislang der Widerspruchslösung beholfen. Alle Betroffenen werden hierbei aufgefordert, innerhalb einer Frist der Veräußerung zu widersprechen. Tun sie es nicht, wird angenommen, dass keine entgegenstehenden Interessen bestehen, sodass die Abwägung zugunsten der Veräußerung ausfällt.

Diese Lösung hat viel für sich, ist aber auch aufwändig und kostenintensiv. Nach hiesiger Ansicht ist daher für Fälle der übertragenden Sanierung über die Interessenabwägung ein datenschutzrechtliches Sanierungsprivileg anzuerkennen. Denn in vielen Situationen wird der werthaltige Teil eines Unternehmens als Ganzes veräußert. In diesem Rahmen ändert die Veräußerung nichts oder nur wenig an den späteren Verarbeitungshandlungen. Ist vielmehr gewährleistet, dass – zumindest zunächst – die Datenverarbeitungen im gleichen Rahmen fortgeführt werden wie bisher, entspricht eine Veräußerung eher den Interessen der Betroffenen. Sie können das Produkt weiterhin so nutzen, wie sie es bislang getan haben. Gleichzeitig würde nur der Übertragungsakt als solcher eine rechtfertigungsbedürftige Verarbeitungshandlung darstellen. Hinsichtlich des reinen Übertragungsaktes als Verarbeitung kann jedoch bei übertragenden Sanierungen mit guten Argumenten ein Überwiegen der Verwertungsinteressen angenommen werden. Erfolgt die Verarbeitung also in diesem Rahmen, ist ein datenschutzrechtliches Sanierungsprivileg zu befürworten, durch welches die Interessenabwägung im Grundsatz zugunsten der Veräußerung ausfällt.

6. Zusammenfassung

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Insolvenzrecht und Datenschutzrecht sind nicht aufeinander abgestimmt. Dies birgt vor allem für Insolvenzverwalter Haftungsrisiken, die bereits früher als bislang angenommen infolge der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit von Verwaltern entstehen. Das Insolvenzrecht muss sich am Datenschutzrecht orientieren, sodass nicht an der Stellschraube der Verantwortlichkeit zu drehen ist. Stattdessen sollte der deutsche Gesetzgeber in der vorliegend vorgeschlagenen Form tätig werden, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten. Weiterhin sollte nach hiesiger Ansicht ein datenschutzrechtliches Sanierungsprivileg für Fälle der übertragenden Sanierungen anerkannt werden.